



### Herausgeber

#### Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. André Berghegger  
Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon 030 77307-0

✉ [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

📘 [facebook.com/dstgb](https://facebook.com/dstgb)

🐦 [twitter.com/Gemeindebund](https://twitter.com/Gemeindebund)

📷 [instagram.com/gemeindebund](https://instagram.com/gemeindebund)

### Der DStGB:

#### Eine starke Stimme

*Der DStGB vertritt die Interessen der deutschen Städte und Gemeinden. Auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gibt er Kommunen eine starke Stimme und greift die Themen auf, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort bewegen.*

*Durch seine 17 Mitgliedsverbände sind 11 000 große, mittlere und kleinere Kommunen organisiert und vernetzt. Die Verbandsarbeit erfolgt parteiunabhängig und ohne staatliche Zuschüsse. Die Besetzung der Organe orientiert sich an dem Votum der Wähler bei den Kommunalwahlen.*

*Der DStGB ist »Kommunales Informationsnetzwerk« und sensibilisiert und mobilisiert Politik und Öffentlichkeit für kommunalpolitische Interessen.*

*Er fungiert als »Kommunale Koordinierungsstelle« für den permanenten Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedsverbänden. Nicht zuletzt ist der Verband »Kommunales Vertretungsorgan« durch Repräsentation in zentralen Organisationen.*

## Zukunft der Gasnetze – Handlungsoptionen und Positionen

**Deutschland soll bis 2045 klimaneutral werden. Im Zentrum aller Bemühungen steht dabei, eine treibhausgasneutrale und ausreichende Energieversorgung so schnell wie möglich sicherzustellen und die Bezahlbarkeit der Energie für alle Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Die Kommunen unterstützen dieses Ziel ausdrücklich und haben eine Schlüsselfunktion für die Umsetzung der Energiewende vor Ort.**

Die Dekarbonisierung der Energieversorgung hat neben einem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze auch den Umstieg von Erdgas auf alternative, grüne Gase zur Folge. In Deutschland liegen derzeit ca. 600.000 Kilometer an Erdgasleitungsrohren - die Hälfte davon wird von kommunalen Unternehmen bewirtschaftet. 14 Mio. Haushalte, 1,8 Mio. mittelständische Unternehmen und 300.000 Unternehmen der Großindustrie werden derzeit noch mit Erdgas versorgt. Für den Hochlauf einer Wasserstoffinfrastruktur werden diese Netze gebraucht, allerdings nicht in dem Umfang, in dem sie heute für Erdgas verwendet werden. Bei abnehmender Zahl der Gasverbraucher und/oder der Abnahmemenge von Erdgas sind die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des Gasverteilernetzes von zunehmend immer weniger Kunden zu tragen. Ohne Gegensteuerung ergäben sich sehr stark steigende Netzentgelte für den Gasnetzbetrieb. Ziel muss aber sein, eine bezahlbare, wirtschaftlich tragfähige und sichere Energieversorgung auch in der Übergangsphase zur Klimaneutralität zu sichern, und eine Umwidmung auf Wasserstoff dort zu ermöglichen, wo Wasserstoff perspek-

tivisch ökonomisch sinnvoll Anwendung findet.

### Das Erdgasnetz

Es ist damit zu rechnen, dass es in einzelnen Netzgebieten wegen der sinkenden Erdgaskundenzahl und damit verbundenen Refinanzierungsrisiken keine Bewerber auf neu zu vergebende Gaskonzessionen geben wird. In diesem Fall gibt es kein Unternehmen, das zu einem Weiterbetrieb eines örtlichen Versorgungsnetzes bereit wäre und es stellt sich die Frage nach der Aufrechterhaltung der Gasversorgung in der betroffenen Kommune zumindest für die Übergangszeit, bis für alle bisherigen Netzkunden sinnvolle Versorgungsalternativen bestehen. Solche Fälle von auslaufenden Konzessionsverträgen und mangelnden Bewerbern treten schon heute in einigen Kommunen - etwa in Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern – auf. Dort sieht sich die betroffene Kommune mit äußerst unvorteilhaften Angeboten seitens des Konzessionsbewerbers konfrontiert, ohne alternative Handlungsoption als das Angebot des einzigen Bewerbers anzunehmen.

In Fällen, in denen sich aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit kein Versorgungsunternehmen mehr findet, eine wesentliche Infrastruktur weiter zu betreiben, kommt laut Bundeswirtschaftsministerium in Betracht, den bisherigen Konzessionsnehmer zu einem befristeten weiteren Betrieb des Netzes zu verpflichten. Das könnte erfolgen, nachdem z. B. durch eine Landes- oder Kommunalbehörde festgestellt wurde, dass es zur Gewährleistung der örtlichen Versorgung eines ggf.

übergangsweisen Weiterbetriebes des konkreten Gasverteilernetzes bedarf. Im Zuge einer solchen Weiterbetriebspflicht wäre der Netzbetreiber, für den der Weiterbetrieb ökonomisch nicht mehr tragbar ist, vom Gesetzgeber entsprechend zu entschädigen. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefragt, entsprechende Regelungen zu treffen, die einen geordneten Rückzug aus der Erdgasversorgung ermöglichen, um die Rechtslage in diesem Zusammenhang zu klären.

An dieser Stelle ist die Rolle der Städte und Gemeinden klarzustellen: Sie vergeben Wegerechte und sind nicht zum Betrieb von Gasnetzen verpflichtet. Eine Übernahme dieser Aufgabe durch die Kommunen lehnen wir deshalb ab. Eigentümer des Gasverteilernetzes ist in aller Regel der Netzbetreiber, den die Pflichten nach dem Energiewirtschaftsgesetz zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung bzw. zur allgemeinen Anschlusspflicht (vgl. 16 a, 18 EnWG) betreffen.

## Das stille Netz

Im Weiteren ist zu klären, wie mit stillgelegter Infrastruktur umzugehen ist. Wer wird zum Rückbau verpflichtet werden? Wann soll der Rückbau stattfinden? Der Rückbau der Gasnetzinfrastruktur wird sich auch in den Netzkosten und Netzentgelten widerspiegeln. Hier ist zu betonen, dass der Rückbau keine kommunale, sondern wie die klimaneutrale Transformation insgesamt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Ungeachtet dessen bedarf es Regelungen für die Finanzierung des Rückbaus, die die zeitliche wie auch sachliche Unsicherheit über die Nutzung einzelner Gasverteilernetze berücksichtigt und den Rückbau im Bedarfsfall, beispielsweise im Zuge anderer straßenbaulicher Maßnahmen, ermöglicht. Auch müssen Lösungen für die Fälle gefunden werden, in denen der Rückbau zu einer unzumutbaren Kostenbelastung führt.

Außerdem muss im Vorfeld einer Stilllegung eine umfassende Konsultation aller Akteure mit angemessenem zeitlichem Vorlauf erfolgen. Eine schlichte Information von Betroffenen über etwaige Stilllegungen, Anschlussverweigerungen und/oder Sonderkündigungen erscheint selbst mit erheblichem zeitlichem Vorlauf nicht ausreichend. Zudem sind für die Weiterentwicklung der örtlichen Energieinfrastruktur die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung bzw. der Aktualisierung dieser entscheidend. Daher müssen neue Regelungen zu Anschlusskündigungen auch mit der Wärmeplanung verknüpft werden. Für den Fall, dass ein Wärmeplan ein Wärmenetz vorsieht, sollten Anschlusskündigungen erst mit Inbetriebnahme des Wärmenetzes im Anschlussbereich wirksam und im Zuge der Wärmeplanung gegenüber den Betroffenen kommuniziert werden. Die Frage des Rückbaus eines nicht mehr benötigten Gasnetzes kann nur im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Situation vor Ort entschieden werden. Ein generelles Rückbauinteresse ist vor dem Hintergrund möglicher, noch nicht vorhersehbarer Nachnutzungsoptionen sowie der Kosten von Rückbaumaßnahmen volkswirtschaftlich fraglich. Um den Umgang mit nicht mehr benötigter Gasnetzinfrastruktur für die örtlichen Entscheidungsträger zu strukturieren, sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz typisierte Szenario-Maßnahmen für Stilllegung und Rückbau in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden entwickeln.

Sinnvoll erscheinen diesbezüglich ausgewogene, vertragliche Regelungen zwischen kommunaler Seite und der Energiewirtschaft. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde im Bedarfsfall die Beseitigung der stillgelegten Leitung auf Kosten des Konzessionsnehmers verlangen kann.

Eine „Überschreibung“ konzessionsvertraglicher Regelungen durch den Bundesgesetzgeber ist abzulehnen. Dies würde dem Grundsatz der Privatautonomie widersprechen, vor allem aber örtlich angepasste Regelungen im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung.

## Das Wasserstoffnetz

Eine Umwidmung der Gasnetze wird also auch mit einem Rückbau bzw. einer Stilllegung einhergehen, wobei dieser Transformationsprozess noch nicht geregelt ist. Auch die Weiter-nutzung bestehender Gasnetze mit klimaneutralen Gasen wie Biomethan und Wasserstoff und der Bau neuer Wasserstoffleitungen müssen regulatorisch begleitet werden. Hier ist eine Unsicherheit in der derzeit noch ungewissen Verfügbarkeit von Wasserstoff begründet. Biomethan könnte vor allem in ländlichen Räumen eine Alternative für einen längerfristigen Weiterbetrieb von Gasnetzen und die Sicherstellung der Wärmeversorgung sein.

### **-Wasserstoff in Industrie und Gewerbe**

Erneuerbarer Wasserstoff ist ein zentraler Baustein der Energiewende hin zu einem klimaneutralen Energiesystem. Er ermöglicht Klimaneutralität für solche Anwendungen, bei denen eine direkte Elektrifizierung mit erneuerbarem Strom nicht möglich ist. Der Aufbau einer dezentralen Wasserstoffwirtschaft ist ein Wirtschaftsfaktor mit hohem Potenzial für viele, gerade ländliche Regionen mit erneuerbaren Energien. Erforderlich ist insofern eine dezentrale Förderung von Elektrolyseuren und Speichern. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur hängt dabei unmittelbar mit der vorhandenen Gasnetzinfrastruktur zusammen. Viele Industrie- und Gewerbebetriebe benötigen Prozesswärme, die nur durch Wasserstoff klimaneutral bereitgestellt werden kann. Hier ist der

Anschluss an eine Wasserstoffinfrastruktur notwendig, um den Industriestandort Deutschland aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich auch auf die Bedeutung und den Vorrang wasserwirtschaftlicher Belange hingewiesen werden. Wasser ist eine unserer wichtigsten Ressourcen: Ausreichend verfügbares und unbedenkliches Wasser ist von elementarer Bedeutung für die Gesundheit, Ernährung und auch für die Umwelt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für Wasserstofferzeugung darf dementsprechend nur erteilt werden, wenn vorrangige wasserwirtschaftliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **-Wasserstoff in der Wärmeversorgung**

Die Planung von Wasserstoffinfrastruktur darf nicht isoliert von der Wärmeplanung erfolgen. In der Begründung zum Wärmeplanungsgesetz findet sich eine Schätzung der Anzahl an Kommunen, die in 2030 Wasserstoffgebiete ausweisen werden. Für diese Schätzung wurde die Anzahl an Kommunen mit Gasverteilnetz zugrunde gelegt und angenommen, dass maximal 50 Prozent der Gebiete mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf Wasserstoff umsteigen werden. Das würde bedeuten, dass 2908 Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern und insgesamt 3690 Kommunen Wasserstoffgebiete ausweisen werden.

Dies verdeutlicht das Ausmaß und das Potenzial des Wasserstofftransports auf der Verteilnetzebene. Die Städte und Gemeinden spielen dabei – auch zusammen mit den Stadtwerken bzw. kommunal geprägten Unternehmen – eine wesentliche Rolle, denn im Zuge der Energiewende müssen auf der Grundlage erneuerbarer Energien verbrauchsnahe Lösungen im Sinne der Bürger und der Wirtschaft entwickelt werden, die zudem einen Einfluss auf die Wertschöpfung in Kommunen und Regionen haben. Es ist deshalb essenziell, dass die Kommunen und die kommunalen bzw. kommunal geprägten Unternehmen von Beginn an in die Transformationsplanung miteinbezogen werden, dies muss auch die kommunale Wärmeplanung berücksichtigen.

Der DStGB hat sich im Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz für einen technologieoffenen Ansatz in der kommunalen Wärmeplanung eingesetzt, um Gemeinden im Einzelfall die Entscheidung offen zu halten, ob und wie sie Wasserstoff in ihre Wärmeplanung einbeziehen. Daher ist es wichtig, dass Entscheidungen über einen Rückbau von Gasnetzen nicht voreilig getroffen werden.

Die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung wird von vielen Akteuren und vielen Faktoren abhängen, so nicht zuletzt von der Finanzierbarkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Machbarkeit.

Für Gebäudeeigentümer ergibt sich nach dem Wärmeplanungsgesetz in Verbindung mit dem Gebäudeenergiegesetz: Für den Fall, dass die Gemeinde ein Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen hat, kann, bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz, eine Heizungsanlage, die Erdgas verbrennen kann und auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist, zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden.

Für Städte und Gemeinden, und die Versorger besteht weiterhin Unklarheit über die zukünftige Verfügbarkeit und den Preis von Wasserstoff. Daher behalten wir uns eine abschließende Bewertung zum Einsatz von Wasserstoff in der Wärmeversorgung vor und sehen von pauschalen Aussagen ab. Vielmehr müssen die Kommunen zu einer sachkundigen und zukunftsfähigen Wärmeplanung befähigt werden.



**DStGB**

Deutscher Städte- und Gemeindebund

#### Mitgliedsverbände

Bayerischer Gemeindetag | Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz | Gemeinde- und Städtebund Thüringen  
Gemeindetag Baden-Württemberg | Hessischer Städte- und Gemeindebund | Hessischer Städtetag | Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund | Niedersächsischer Städtetag | Saarländischer Städte- und Gemeindetag | Sächsischer Städte- und Gemeindetag | Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt | Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern | Städteverband Schleswig-Holstein | Städtetag Rheinland-Pfalz